



Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn über ein Ansammlungs- und Feuerwerksverbot zum Jahreswechsel 2021/2022

Die Stadt Heilbronn erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 28a Abs.1, Nr. 10, Abs. 7 Nr. 1 und 2, Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6, 6a Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 17b Abs. 2 und 3 der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst die Altstadt, die Bahnhofsvorstadt, den Neckarbogen, sowie die zwischen der Altstadt und dem Neckarbogen gelegenen Bereiche entlang des Neckars und des Wilhelmskanals mit der Insel Hefenweiler, dem Experimenta-Platz, dem Hospitalgrün und dem Campuspark. Der Geltungsbereich wird von folgenden Straßen, Grünflächen, Uferbereichen und Gebäuden begrenzt; bei den genannten Straßenzügen sind beide Straßenseiten einbezogen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist:
Allee, Am Wollhaus – südlich begrenzt durch die Gebäude Am Wollhaus 16 bis 19 - Rollwagstraße, Uferweg bis zur Rosenbergbrücke, Rosenbergbrücke, Weststraße, Hauptbahnhof, Bahnhofstraße, Kurt-Schumacher-Platz, Fuß- und Radweg Richtung Experimenta-Parkhaus, Ostseite des Experimenta-Parkhauses, Lauerweg, Erich-Mendelsohn-Straße bis zur Walter-Gropius-Straße, Walter-Gropius-Straße, Theodor-Fischer-Straße bis zur Frei-Otto-Straße, Frei-Otto-Straße, Otto-Linne-Straße, Fußweg an der Ostseite des Lärmschutzwalls bis zur Südspitze des Lärmschutzwalls, Fußweg auf dem Lärmschutzwall („Skywalk“), Südseite der Kalistraße, Südseite der Karl-Nägele-Brücke bis zum westlichen Neckarufer, westliches Neckarufer bis zur Bleichinselbrücke, Bleichinselbrücke, öffentliche Grünfläche nordwestlich der Bleichinselbrücke, Europaplatz einschließlich der Fußgängerüberwege an der Nordseite, Mannheimer Straße, Weinsberger bis zur Allee.
2. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist am 31. Dezember 2021 und am 01. Januar 2022 das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände im Sinne des § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) auf den öffentlichen Verkehrsflächen und in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen untersagt.



3. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist zwischen dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr, und dem 01. Januar 2022, 9 Uhr das Verweilen von Gruppen von mehr als 10 Personen auf den öffentlichen Verkehrsflächen und in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen untersagt. Die §§ 12 und 13 der CoronaVO bleiben unberührt.
4. Diese Allgemeinverfügung ist am 22.12.2021 auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de bereitgestellt worden. Sie gilt am folgenden Tag als bekanntgegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

I. BEGRÜNDUNG

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbenen krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 Abs. 1, § 28a und §§ 29 bis 31 genannten Maßnahmen. Dies gilt, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unabhängig von einer durch den deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite können die in § 28a Abs. 7 IfSG aufgeführten Maßnahmen angeordnet werden. Dazu gehören u.a. die Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum und die Anordnung von Kontaktbeschränkungen. Nach dem Ende einer durch den Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite können gemäß § 28a Abs. 8 IfSG zudem Maßnahmen nach § 28a Abs. 1 IfSG getroffen werden, soweit und solange die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung von COVID-19 in einem Land besteht und das Landesparlament die Anwendbarkeit des § 28a Abs. 1 bis 6 festgestellt hat. Diese Feststellung hat der Landtag am 24.11.2021 getroffen (vgl. Beschlussübersicht unter www.landtag-bw.de mit Verweis auf LT-Drucks. 17/1311, Beschlussvorschlag Nr. I.4.). Zu den Maßnahmen nach § 28a Abs. 1 IfSG gehört die Untersagung von Ansammlungen.

Die Stadt Heilbronn ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 6, 6a IfSGZustV für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 28a Abs. 1, 6, 7 und 8 IfSG liegen aufgrund der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 (neuartiges Corona-Virus) vor. Hierbei handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der die als COVID-19 bezeichnete Atemwegserkrankung auslöst.

SARS-CoV-2 ist ein Virus, das durch Tröpfcheninfektion (z.B. durch Husten, Niesen oder auch bei engeren face-to-face Kontakten, bei hoher Konzentration von infektiösen Aerosolen in der Raum- bzw. Umgebungsluft), d.h. relativ leicht von Mensch zu Mensch, übertragbar ist. Die Inkubationszeit beträgt nach derzeitigen Erkenntnissen bis zu 14 Tage. Bereits während die-



ses Zeitraums, in dem ein Infizierter selbst noch keine Symptome zeigt, kann er das Virus bereits auf andere Menschen übertragen. Die hierdurch hervorgerufene Atemwegs-Erkrankung COVID-19 nimmt unterschiedlich schwere Verlaufsformen an und kann zum Tod führen.

Diese Gesamtumstände machen es erforderlich, Schutzmaßnahmen nach § 28 i.V.m. § 28a IfSG zu ergreifen. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen und erforderlichen Maßnahmen zu treffen, zur Eindämmung von COVID-19 insbesondere die in § 28a Abs. 1, 7 und 8 IfSG aufgelisteten.

Nach § 28a Abs. 3 S. 1 IfSG sind die Entscheidungen über Schutzmaßnahmen insbesondere am Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Zur Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 hat das Land Baden-Württemberg mehrere Verordnungen mit den für erforderlich erachteten Maßnahmen erlassen. Nach § 20 Abs. 1 S. 2 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) bleibt das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen unberührt.

Das Infektionsgeschehen bewegt sich aktuell in der „vierten Welle“ auf einem sehr hohen Niveau. Gründe hierfür sind neben der jahreszeitlich bedingten stärkeren Verbreitung (insbesondere kühlere Witterung, mehr Aufenthalt in geschlossenen Räumen), die fast ausschließliche Verbreitung der im Vergleich zu früher aufgetretenen Varianten deutlich ansteckendere Delta-Variante, weniger kontaktbeschränkende Maßnahmen als in den ersten drei Wellen und die noch zu geringe Impfquote. Die Wirkung der Impfungen lässt nach mehreren Monaten nach, die Quote der Booster-Impfungen reicht noch nicht aus, um den nachlassenden Schutz zu kompensieren.

Aufgrund der bisherigen Impfungen führen diese Infektionszahlen zwar nicht im selben Maße zu Hospitalisierungen und zur Belegung von Intensivstationen, wie in den ersten Infektionswellen (geringere Hospitalisierungsrate). Dennoch sind die Krankenhäuser an der Belastungsgrenze. Aktuell gilt daher in Baden-Württemberg die Alarmstufe II. Mit den in der Alarmstufe II geltenden strengeren Maßnahmen soll der Anstieg der COVID-19-Patienten in den Krankenhäusern und insbesondere auf den Intensivstationen gebremst und die (weitere) Überlastung der Krankenhäuser verhindert werden.

Nach dem Auftreten der nochmals deutlich ansteckenderen Omikron-Variante, wird ein erneuter starker Anstieg der Infektionszahlen befürchtet. Die derzeitigen Impfstoffe scheinen vor Infektionen mit der Omikron-Variante nicht im selben Maß zu schützen, wie bei den bisherigen Varianten. Auch wenn der Schutz vor schweren Verläufen weiterhin gut ist, sind aufgrund der zu erwartenden hohen Infektionszahlen erneut in hoher Zahl auch schwere Verläufe insbesondere unter den Ungeimpften zu erwarten. Hierdurch droht eine erneute Steigerung der Anzahl an COVID-19-Patienten in den Krankenhäusern und auf den Intensivstationen. Obwohl zur Zeit die Infektionszahlen sinken, sind daher bereits weitere Maßnahmen erforderlich, um die Ausbreitung der Omikron-Variante zu verlangsamen.



Vor diesem Hintergrund sind weitere Maßnahmen erforderlich, um eine Beschleunigung des Infektionsgeschehens im Zuge von Silvesterfeiern und eine weitere Belastung der Krankenhäuser durch vermeidbare Verletzungen durch Feuerwerk zu vermeiden.

Das Verbot zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände und das Ansammlungsverbot an Silvester gehen auf den Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 02.12.2021 zurück, der vorsieht, dass am Silvestertag und am Neujahrstag bundesweit ein Ansammlungsverbot umgesetzt wird. Außerdem soll ein Feuerwerksverbot auf durch die Kommunen zu definierenden publikumsträchtigen Plätzen gelten. Die Grundlage für diese Verbote hat die Landesregierung in § 17b Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 und in 3 CoronaVO geschaffen. Danach ist in der Alarmstufe II das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände im Sinne des § 23 1. SprengV auf von der zuständigen Behörde festzulegenden Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Zwischen dem 31.12.2021, 15 Uhr und dem 01.01.2022, 9 Uhr ist das Verweilen von Gruppen von mehr als zehn Personen auf von der zuständigen Behörde festzulegenden Verkehrs- und Begegnungsflächen in Städten und Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Die §§ 12 und 13 CoronaVO bleiben unberührt.

Zum Feuerwerksverbot führt die Begründung zur vierten Änderungsverordnung vom 3. Dezember 2021 zur CoronaVO vom 15. September 2021 Folgendes aus:

„Absatz 2 regelt die Untersagung des Abbrennens von Pyrotechnik und das Zünden von Feuerwerk insbesondere am Silvester- und Neujahrstag auf von der zuständigen Behörde im Benehmen mit der zuständigen Ortspolizeibehörde festzulegenden Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Dies entspricht den Vorgaben des BKMPK-Beschlusses, wonach auch der Verkauf von Pyrotechnik vor Silvester in diesem Jahr generell verboten und vom Zünden von Silvesterfeuerwerk generell dringend abgeraten wird.

Die Untersagung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Verletzungsgefahr und der bereits bestehenden enormen Belastung des Gesundheitssystems durch die Pandemie. Eine zusätzliche Belastung der Krankenhäuser und Intensivstationen in der Silvesternacht durch feuerwerkstypische Verletzungen soll hierdurch unterbunden werden. Das Abbrennen von Pyrotechnik im öffentlichen Raum führt insbesondere in der Silvesternacht zu Ansammlungen mehrerer Personen und Gruppenbildung. Die erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums wird durch die Begrenzung von Veranstaltungen noch gesteigert und ein vorhergehender Alkoholkonsum im privaten Raum führt aufgrund der dem Alkohol immanenten enthemmenden Wirkung dazu, dass Infektionsrisiken nicht mehr richtig eingeschätzt und AHA-Regeln nicht mehr eingehalten werden.



Der Verkauf von Pyrotechnik vor und an Silvester wird vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat per Verordnung untersagt (BKMPK-Beschluss vom 2. Dezember 2021).“

Das Ansammlungsverbot wird in der Begründung zur sechsten Änderungsverordnung vom 17. Dezember 2021 zur CoronaVO vom 15. September 2021 ie folgt begründet:

„An Silvester ab 15:00 Uhr bis zum Neujahrmorgen um 9:00 Uhr sind Zusammenkünfte von Gruppen mit mehr als zehn Personen auf den von den zuständigen Behörden festzulegenden Örtlichkeiten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Nicht immunisierte Personen haben zudem die Vorgaben nach § 9 zu beachten. Hierdurch werden „partyähnliche“ Veranstaltungen im Freien, die an Silvester häufig unter Alkoholeinfluss sowie ohne Einhaltung der AHA-Regeln stattfinden und deshalb mit einer besonders hohen Infektionsgefahr einhergehen, verhindert. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird aber kein pauschales und landesweites Verweilverbot ausgesprochen, sondern es haben Einzelfallentscheidungen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Erfahrungen der örtlichen Behörden aus den vergangenen Jahren zu erfolgen.“

Feuerwerks- und Ansammlungsverbot stehen dabei in einer Wechselbeziehung zueinander, weshalb der Geltungsbereich deckungsgleich festgelegt wird.

Der räumliche Geltungsbereich wurde aufgrund der Erfahrungen festgelegt, in welchen Bereichen sich an Silvester Ansammlungen zu gemeinsamen Feiern, dem Betrachten von und dem Abbrennen von Feuerwerk bilden, die über das hinausgehen, was im gesamten Stadtgebiet „vor der Haustür“ zu beobachten ist. Größere Ansammlungen bildeten sich insbesondere in der Innenstadt am Marktplatz, am Kiliansplatz, auf der Friedrich-Ebert-Brücke und in der Oberen und Unteren Neckarstraße. Diese Plätze und Straßen kommen daher als erstes für ein Feuerwerksverbot und Ansammlungsverbot in Betracht.

Im Bereich der Altstadt und Bahnhofsvorstadt waren außerdem Gruppen zu beobachten, die durch die Straßen zogen und an wechselnden Stellen Feuerwerk abbrannten. Sowohl die Altstadt als auch die Bahnhofsvorstadt sind zudem dicht bebaut und von einer hohen Bevölkerungsdichte geprägt. Es gibt zahlreiche Gaststätten, in denen Gäste den Silvesterabend verbrachten und von denen einige im Umfeld der Gastronomiebetriebe Feuerwerk zündeten. Bei einem Verbot von Ansammlungen und Feuerwerk nur auf einzelnen Plätzen ist daher mit einem verstärkten Ausweichen in die umliegenden Straßen und auf andere Plätze in der näheren Umgebung wie den Platz am Bollwerksturm oder den Experimentaplatz zu rechnen. Um dieses Ausweichen auf andere Plätze und in wegen ihrer Enge zum Abbrennen von Feuerwerk weniger geeigneten Bereiche und damit letztlich eine Erhöhung der Gefahren durch Feuerwerk und Menschenansammlungen zu vermeiden, werden daher die gesamte Altstadt und Bahnhofsvorstadt mit einbezogen.

Zum Neckarbogen liegen bisher kaum Erfahrungswerte vor, weil dieser Stadtteil mit den Grün- und Erholungsanlagen erst seit Ende 2019 besteht. In den Sommermonaten der beiden



Jahre 2020 und 2021 wurden aber die Grünanlagen und Spielplätze im Neckarbogen und im Campuspark insbesondere an den Wochenenden bei gutem Wetter von kleineren und größeren Gruppen bis zu ca. 250 Personen auch aus anderen Stadtteilen zum Treffen und Feiern aufgesucht. Es ist daher damit zu rechnen, dass sich feierwillige Gruppen auch an Silvester dort verabreden. Zudem bietet sich der Fußweg auf dem Lärmschutzwall an der Westseite des Neckarbogens als innenstadtnaher „Aussichtspunkt“ auf Feuerwerk in umliegenden Bereichen an. Auch beim Neckaruferpark ist aufgrund der Freiflächen in Wassernähe davon auszugehen, dass er von Personengruppen, die Feuerwerk zünden möchten, als genutzt wird.

II. Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de folgt. Die Veröffentlichung durch Bereitstellung im Internet erfolgt auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Heilbronn.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Heilbronn, Weststraße 53, Zimmer 506, zu den üblichen Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Ferner kann die vollständige Allgemeinverfügung auch auf der Homepage der Stadt Heilbronn abgerufen werden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

V. Hinweise

Das Verwaltungsgericht Stuttgart kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Bei den Regelungen dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 IfSG. Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 zuwiderhandelt.



Aufgrund der aktuellen dynamischen Lage können jederzeit weitere Maßnahmen nach § 28 IfSG in Form von Einzel- und Allgemeinverfügungen angeordnet werden.

Heilbronn, 21.12.2021

Stadt Heilbronn

Bürgermeisteramt

Harry Mergel

Oberbürgermeister

Anlage: LAGEPLAN des Geltungsbereichs des Ansammlungs- und Feuerwerksverbots